

AGBs

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Auftrag zwischen Auftraggeber*in
..... und Chèque Service Basel:

1. ALLGEMEINES

TREUHAND MULTIJOBBS BASEL ist ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Basel. Der Verein wurde 2019 gegründet und betreibt den **Chèque Service Basel**. Chèque Service Basel richtet sich an private Haushalte, d. h. **Chèque Service Basel** ist eine Abteilung von TREUHAND MULTIJOBBS BASEL, die sich an private Haushalte richtet, d. h. an Personen, die im Kanton Basel zu Hause Personal für Hausarbeiten beschäftigen. Er richtet sich weiter an Personen, welche als Haushaltsangestellte arbeiten.

Die Kontaktdaten von Chèque Service Basel lauten:

Verein Treuhand Multijobs Basel
Oetlingerstrasse 74
4057 Basel

2. ANWENDUNGSBEREICH CHÈQUE SERVICE BASEL

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Auftrag zwischen **Chèque Service Basel** und der Arbeitgeber*in von Hausangestellten.

3. AUFTRAG BEIM CHÈQUE SERVICE BASEL

Das Auftragsverhältnis zwischen Arbeitgeber*in und **Chèque Service Basel** besteht ab dem Zeitpunkt, ab dem die Arbeitgeber*in eine schriftliche Bestätigung von **Chèque Service Basel** erhält. Der Auftrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Chèque Service Basel behält sich das Recht vor, einen Auftrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder zu kündigen.

4. ZWECK DES AUFTRAGS

Chèque Service Basel ist treuhänderisch für die Arbeitgeber*in tätig. Das Arbeitsverhältnis bleibt zwischen Arbeitgeber*in und der Arbeitnehmenden bestehen. Somit bleiben alle Arbeitgeber*innen-Pflichten bestehen, wie die Pflicht der obligatorischen Sozialversicherungen.

Mit dem Beitritt zu **Chèque Service Basel** bevollmächtigt die Arbeitgeber*in **Chèque Service Basel**, treuhänderisch und in ihrem Namen alle Dokumente über die soziale Sicherheit aus dem Arbeitsverhältnis, einschliesslich der beruflichen Vorsorge, auszufüllen und zu unterzeichnen. **Chèque Service Basel** handhabt für die Arbeitgeber*in die Abrechnung und die Zahlung

5. RECHTE UND PFLICHTEN DES CHÈQUE SERVICE BASEL

Chèque Service Basel verpflichtet sich, die Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, EO, NBU, BU, Familienzulagen, Mutterschaftsversicherung) sowie die Beiträge der beruflichen Altersvorsorge aus den angegebenen Gehältern zu berechnen und zu begleichen.

Chèque Service Basel deklariert den Versicherten nur die angegebenen Gehälter, deren Sozialversicherungsbeiträge und Verwaltungsgebühren vollständig durch die Arbeitgeber*in bezahlt worden sind.

Chèque Service Basel errechnet und bezahlt die Prämien nach dem Unfallversicherungsgesetz (UVG) für die Versicherung gegen Berufsunfälle und gegen Nichtberufsunfälle (sofern die Arbeitszeit mindestens 8 Stunden pro Woche beträgt).

Die Begleichung erfolgt erst nachdem die Arbeitgeber*in die in Rechnung gestellten Beiträge bezahlt hat.

6. WEITERE BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG

Im Zusammenhang mit dem Auftrag gibt **Chèque Service Basel** Auskunft zu Fragen der Sozialversicherungen und des Arbeitsrechts.

Chèque Service Basel stellt den Arbeitgeber*innen oder Arbeitnehmer*innen anlässlich eines Ereignisses (z.B. Arbeitslosigkeit, Familienzulagen, Unfall, Mutterschaft) Unterlagen zur Abwicklung des Versicherungsfalles zur Verfügung.

7. VERTRAGSADMINISTRATION

Die Jahreslohnbescheinigung der Arbeitnehmer*in wird ihrer Arbeitgeber*in zu Beginn des Folgejahres ausgestellt (etwa für die Steuerdeklaration). **Chèque Service Basel** stellt in der Regel keine monatliche Lohnabrechnung aus, ausser dies wird von einer amtlichen Stelle verlangt.

Zweimonatlich stellt **Chèque Service Basel** der Auftraggeber*in die Kosten für die Sozialversicherungsbeiträge der gemeldeten Arbeitsstunden und Verwaltungskosten der gemeldeten Arbeitsstunden in Rechnung.

Am Ende des Jahres schließt **Chèque Service Basel** das Jahr ab und meldet den Sozialversicherungsbehörden die von der Arbeitgeber*in angegebenen und im laufenden Kalenderjahr erfassten Löhne, sofern die Sozialversicherungsbeiträge und Verwaltungskosten von der Arbeitgeber*in übernommen worden sind. **Chèque Service Basel** behält sich das Recht vor, bei rückwirkender Bezahlung einen Zuschlag zu verlangen.

Chèque Service Basel wird von einem privaten Verein geführt, der sich zur vertraulichen Behandlung der Daten verpflichtet.

Rechtlichen Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis sind Sachen der Arbeitgeber*in und Arbeitnehmer*in, **Chèque Service Basel** tritt nicht als Vertretung auf.

8. WEITERE NÜTZLICHE DIENSTLEISTUNGEN VON CHÈQUE SERVICE BASEL

Chèque Service Basel stellt auf seiner Website einen Musterarbeitsvertrag zur Verfügung, der frei, jedoch ohne jegliche Haftung von **Chèque Service Basel** genutzt werden kann.

9. RECHTE UND PFLICHTEN DER AUFTRAGGEBER*IN (ARBEITGEBER*IN)

Arbeitgeber*innen, die in einem Auftragsverhältnis mit **Chèque Service Basel** sind, verpflichten sich, **Chèque Service Basel** innerhalb von spätestens 5 Tagen nach Monatsende mit dem dafür vorgesehenen Arbeitsrapport über die gezahlten Gehälter und die von der Arbeitnehmer*in monatlich geleisteten Arbeitsstunden zu informieren.

Arbeitgeber*innen, die in einem Auftragsverhältnis mit **Chèque Service Basel** sind, verpflichten sich, die von **Chèque Service Basel** gestellten Rechnungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu bezahlen, so dass alle Sozialversicherungsbeiträge und der Auftragsbeitrag auf die angegebenen Löhne vollständig gedeckt sind.

Der Vertrag wird hinfällig, wenn die Rechnungen nicht in der vereinbarten Frist von zwei Monaten bezahlt werden. Im Falle einer Hinfälligkeit des Vertrages, bleiben bestehende Forderungen aufrecht erhalten.

Jede Änderung des Arbeitsverhältnisses zwischen der Arbeitgeber*in und der Arbeitnehmer*in (z. B. Gehaltsänderung, Beendigung des Arbeitsverhältnisses, etc.) ist innerhalb von 10 Tagen schriftlich an **Chèque Service Basel** zu melden.

Im Falle eines Berufsunfalls, einer Krankheit oder eines Nichtberufsunfalls (bei einer Arbeitszeit von mehr als 8h/Woche mit derselben Arbeitgeber*in) ist die Arbeitsunfähigkeit innerhalb von 3 Tagen an **Chèque Service Basel** unter Beilage eines Arztzeugnis zu melden. Die Schadensmeldung übernimmt der **Chèque Service Basel**, der weitere Kontakt ist Sache der Arbeitgeber*in.

10. HAFTUNGS AUSSCHLUSS

Die Arbeitgeber*in ist allein verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des Arbeitsverhältnisses zwischen Arbeitgeber*in und Arbeitnehmer*in. Das Auftragsformular stellt keinen Arbeitsvertrag dar. **Chèque Service Basel** übernimmt niemals die Verantwortung der Arbeitgeber*in.

Die Arbeitgeber*in ist allein dafür verantwortlich, dass ihre Arbeitnehmer*in eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis in der Schweiz hat. Die Mitgliedschaft bei **Chèque Service Basel** regelt weder den Aufenthalt von Ausländer*innen in der Schweiz noch deren Steuerpflicht.

Chèque Service Basel lehnt jede Verantwortlichkeiten für den Fall ab, dass die von Arbeitgeber*in bereitgestellten Informationen nicht mit der Realität übereinstimmen oder unvollständig sind.

Bei Nichteinhaltung von Versicherungs- und Steuerbestimmungen bleiben die Arbeitgeber*in allein haftbar.

Chèque Service Basel haftet nicht für Sozialversicherungsbeiträge oder andere nicht gezahlte Beiträge aufgrund unvollständiger Angaben und/oder unzureichender Vorauszahlungen an **Chèque Service Basel**. Mahnkosten von Dritten, die durch einen Zahlungsverzug verursacht werden, gehen zu Lasten des Arbeitgebenden.

Ebenso haftet **Chèque Service Basel** nicht für eine Unterdeckung der Pensionskasse und die Einbringung von Beiträgen. Einzig die Arbeitgeber*in haftet dafür.

Chèque Service Basel lehnt jede Verantwortung im Falle eines Streits zwischen der Arbeitgeber*in und der Arbeitnehmer*in ab.

Es besteht kein Rechtsverhältnis zwischen **Chèque Service Basel** und der Arbeitnehmer*in. Zwischen **Chèque Service Basel** und der Arbeitgeber*in besteht ausschliesslich ein Auftragsverhältnis (gem. Art. 394 u.f. OR).

11. DATENSCHUTZ UND PRIVATSPHÄRE

Chèque Service Basel wird von einem privaten Verein verwaltet, der sich zur Vertraulichkeit mit dem ihm beauftragten Daten verpflichtet. Daher übermittelt **Chèque Service Basel** nur die Lohndaten, die zur treuhänderischen Abwicklung bearbeitet werden müssen. Arbeitnehmer*in und Arbeitgeber*in erklären sich mit ihrer Unterschrift damit einverstanden.

12. RECHTSGRUNDLAGEN

Art. 394 u.d. OR

13. VERWALTUNGSGEBÜHREN

Die der Arbeitgeber*in von **Chèque Service Basel** in Rechnung gestellten Verwaltungsgebühren betragen 6% des Bruttogehalts der Arbeitnehmer*in.

14. BEENDIGUNG UND KÜNDIGUNG DES AUFTRAGS

Der von der Arbeitgeber*in an **Chèque Service Basel** erteilte Auftrag kann von beiden Parteien auf Ende Monat unter Ankündigung von einer Woche (Kündigungsfrist) gekündigt werden, unabhängig davon, ob der Arbeitsvertrag beendet wird oder nicht.

Ab diesem Zeitpunkt übernimmt die Arbeitgeber*in persönlich die Verpflichtung, die Gehälter der Arbeitnehmer*in bei einer Ausgleichskasse und anderen Versicherungsgesellschaften zu deklarieren.

Im Falle des Todes der Arbeitgeber*in oder der Arbeitnehmer*in endet der Auftrag von **Chèque Service Basel** nicht automatisch mit dem Todesdatum, sondern dauert bis zum Ende der gesetzlichen Kündigungsfrist des Arbeitsvertrags.

15. ÄNDERUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN UND DES AUFTRAGS

Chèque Service Basel kann einseitige Änderungen des Auftrags unter Einhaltung einer einmonatigen Frist ändern. Änderungen sind nicht zustimmungspflichtig und werden den Auftragsgeber*innen schriftlich übermittelt. Die Arbeitgeber*in, die die Änderungen ablehnen, steht es frei, den Auftrag unter Einhaltung der Kündigungsfrist zu beenden.

16. GERICHTSSTAND

Das Vertragsverhältnis zwischen **Chèque Service Basel** und den Arbeitgeber*in untersteht dem schweizerischen Recht. Der Gerichtsstand ist Basel.

Datum

Arbeitgeber*in Unterschrift

Datum

Arbeitnehmer*in Unterschrift

Datum

Chèque Service Basel Unterschrift
(Verein Treuhand Multijobs Basel)